



Regierungspräsidium Kassel Postfach 1861 36228 Bad Hersfeld

Mit Postzustellungsurkunde

DS Smith Paper Deutschland GmbH  
Kasseler Landstraße 23

**37213 Witzenhausen**

Geschäftszeichen 0030-31.6-079z36-00062#2020-00004

Dokument-Nr. 0030-2026-082660

Bearbeitung Stephanie Meyer

Durchwahl +49 (561) 106 2846

Fax 0611 327 640 704

E-Mail Stephanie.Meyer@rpks.hessen.de

Internet www.rp-kassel.hessen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht

Besuchsanschrift Hubertusweg 19, Bad Hersfeld

Datum 19.03.2026

## ERLAUBNISBESCHEID

1. Die wasserrechtliche Erlaubnis mit dem Aktenzeichen 31.4 – 79 f 12 – 59.16 – E 10-2007 – D vom 16.08.2007 wird nebst 1. Änderung des Erlaubnisbescheides vom 08.10.2009 (Aktenzeichen 31.4 – 79 f 12 – 59.16 – E 2 – 2009 D), 2. Änderung des Erlaubnisbescheides vom 22.03.2010 (Aktenzeichen 31.4 – 79 f 12 – 59.16 – E 5 – 2010 D), 3. Änderung des Erlaubnisbescheides vom 20.05.2019 (Aktenzeichen 31.6 – 79 f 12 – 59.16 – E 2019 D) sowie 4. Änderung des Erlaubnisbescheides vom 09.11.2020 (Geschäftszeichen RPKS - 31.6-79 z 36/19-2019/9) gemäß § 18 des Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) und § 49 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) widerrufen.
2. Der

**DS Smith Paper Deutschland GmbH**  
**Kasseler Landstraße 23**  
**37213 Witzenhausen**

wird gemäß §§ 8-13, 18, 54-57 und 61 WHG die widerrufliche und zeitlich bis zum **28.02.2041** befristete Erlaubnis erteilt, unbeschadet der Rechte Dritter, gewerbliches Abwasser aus dem Herkunftsbereich des Anhangs 28 („Herstellung von Papier, Karton oder Pappe“) der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) von dem Betriebsgelände Kasseler Landstraße 23 in Witzenhausen (Gemarkung Witzenhausen, Flur 24, Flurstück 70/19) in das Gewässer *Werra* einzuleiten.

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - fr. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr oder nach tel. Vereinbarung.

Postanschrift: Hubertusweg 19 36251 Bad Hersfeld Vermittlung 0561 106-0.

Das Dienstgebäude Hubertusweg 19 ist vom Bahnhof zu Fuß in ca. 10 Minuten zu erreichen.

2.1. Diese Erlaubnis umfasst die Einleitung des anfallenden Abwassers aus der Herstellung von Papier, Karton und Pappe mit den jeweils in den unten aufgeführten Tabelle 1 bis Tabelle 3 genannten Werten im Ablauf der betrieblichen Abwasserreinigungsanlage. Es handelt sich hierbei um Produktionsabwässer und der Produktion zugeführtes, verunreinigtes Niederschlagswasser der Altpapierlagerplätze.

2.2. Die Maschinenkapazität wird auf **1.500 t/d** festgelegt (Berechnungsgröße).

2.3. Die erlaubte Einleitung wird wie folgt begrenzt:

2.3.1. Die folgenden Überwachungswerte sind im Ablauf der betriebseigenen Abwasserreinigungsanlage einzuhalten:

*Tabelle 1: Überwachungswerte im Ablauf der betrieblichen Abwasserreinigungsanlage*

| Parameter                                                                             | Einheit | Überwachungswert | zugehörige Probenahmemethode                       |
|---------------------------------------------------------------------------------------|---------|------------------|----------------------------------------------------|
| Biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen (BSB <sub>5</sub> )                         | mg/l    | 25               | qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden-Mischprobe |
| Gesamter gebundener Stickstoff (TN <sub>b</sub> )                                     | mg/l    | 20               | qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden-Mischprobe |
| Stickstoff, als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitratstickstoff (N <sub>ges</sub> ) | mg/l    | 10               | qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden-Mischprobe |
| Phosphor, gesamt (P <sub>ges</sub> )                                                  | mg/l    | 1,50             | qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden-Mischprobe |
| Organisch gebundener Kohlenstoff, gesamt (TOC)                                        | kg/t    | 0,90             | qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden-Mischprobe |
| Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)                                                     | kg/t    | 3,0              | qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden-Mischprobe |
| Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)                                                     | mg/l    | 260              | qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden-Mischprobe |
| Adsorbierbare organisch gebundenen Halogene (AOX)                                     | mg/l    | 0,25             | qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden-Mischprobe |
| Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)                                      | g/t     | 10               | qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden-Mischprobe |

Die produktionsspezifischen Frachtwerte (kg/t) ergeben sich aus dem Verhältnis der Schadstofffracht zur Maschinenkapazität (t/d). Die Schadstofffracht ergibt sich aus der Multiplikation des Konzentrationswerte mit dem Volumen des Abwasserstroms, der mit der Probenahme korrespondiert.

2.3.2. Für den Parameter Gesamt-Phosphor wird zusätzlich ein Jahresmittelwert in Höhe von 1,00 mg/l im Ablauf der betrieblichen Abwasserreinigungsanlage festgesetzt.

2.3.3. Unbeschadet der Anforderungen nach Tabelle 1 dürfen folgende Mittelwerte in Kilogramm je Tonne erzeugten Produktes nicht überschritten werden:

*Tabelle 2: Jahresmittelwerte bezogen auf die Menge des erzeugten Produktes*

| Parameter                                         | Einheit | Jahresmittelwert |
|---------------------------------------------------|---------|------------------|
| Abfiltrierbare Stoffe (AFS)                       | kg/t    | 0,20             |
| Gesamter gebundener Stickstoff (TN <sub>b</sub> ) | kg/t    | 0,090            |
| Phosphor, gesamt (P <sub>ges</sub> )              | kg/t    | 0,0050           |
| Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)                 | kg/t    | 1,4              |

2.3.4. Darüber hinaus sind im Ablauf der betrieblichen Abwasserreinigungsanlage folgende Anforderungen ebenfalls einzuhalten:

*Tabelle 3: Abwasserparameter im Ablauf der betrieblichen Abwasserreinigungsanlage*

| Parameter                      | Einheit | Wertebereich | Bedingung                      |
|--------------------------------|---------|--------------|--------------------------------|
| pH-Wert                        | -       | 7,0 – 8,5    | -                              |
| Temperatur                     | °C      | < 28°C       | Sommer<br>(April bis November) |
|                                |         | < 28°C       | Winter<br>(Dezember bis März)  |
| Temperaturerhöhung im Gewässer | K       | 3            | -                              |

2.3.5. Die Jahresabwassermenge wird auf maximal **1.300.000 m³/a** begrenzt. Hydraulisch ist die Einleitung auf 208 m³/h bzw. 57 l/s zu begrenzen.

2.4. Die Jahresschmutzwassermenge für die Berechnung der Abwasserabgabe wird ab dem 01.01.2026 auf **1.000.000 m³/a** festgesetzt

2.5. Die Einleitung des Abwassers in die *Werra* erfolgt über die 3,5 km lange Abwasserleitung der *DS Smith Paper Deutschland GmbH* (Gemarkung Witzenhausen, Flur 4, Flurstück 153/13 (RW: 3559940, HW: 5690411 bzw. UTM/East: 32559842, UTM-North: 5688574)).

2.6. Die Ableitung sonstiger nicht unter Ziffer 2.1 genannten Abwässer und flüssiger Rückstände (insbesondere Betriebsmittel) wird von dieser Einleiterlaubnis nicht umfasst.

- 2.7. Diese Erlaubnis ergeht kostenpflichtig. Die Kosten des Verfahrens hat die Unternehmerin zu tragen. Die Kostenfestsetzung ergeht mit gesondertem Bescheid.

### 3. Nebenbestimmungen

- 3.1. Die Erlaubnis ist bis zum **28.02.2041** befristet.
- 3.2. Die vorliegenden Bestandsunterlagen sind zu aktualisieren. Die aktualisierten Bestandsunterlagen sind dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 31.6, bis zum **31.07.2026** vorzulegen.

Folgende Angaben müssen darin enthalten sein:

- Inhaltsverzeichnis,
  - Erläuterungsbericht inklusive Angabe der Abwasseranfallstellen mit den jeweiligen Abwassermengen sowie den Gesamtabwassermengen der betrieblichen Abwasserreinigungsanlage als Maximalwerte (Abwasser in m<sup>3</sup>/d sowie m<sup>3</sup>/a),
  - Übersichtskarte (Maßstab 1 : 10 000),
  - Lageplan, Auszug aus der Liegenschaftskarte,
  - Verfahrensfließbild der betrieblichen Abwasserreinigungsanlage,
  - Übersichtsplan der Altpapierlagerfläche mit Angabe der Art der Untergrundbefestigungen,
  - Übersichtsplan des Ableitungskanals von der betrieblichen Abwasserreinigungsanlage bis zur Einleitungsstelle in die *Werra* inklusive UTM32-Koordinaten für die Einleitungsstelle sowie
  - aktueller Kanalbestandsplan des Werksgeländes mit Einzeichnung der Probenahmestellen.
- 3.3. Im Ablauf der Abwasserreinigungsanlage ist eine Probenahmestelle einzurichten und als solche zu kennzeichnen.
- 3.4. Die Abwasserreinigungsanlage ist nach den Vorgaben des Anhang 3 Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO) in Eigenkontrolle zu überwachen. Die betriebliche Abwasserreinigungsanlage ist der Größenklasse 5 zuzuordnen. Abweichend von Anhang 3 EKVO kann auf eine Messung der Parameter  $N_{ges}$ ,  $TN_b$  und  $P_{ges}$  im Zulauf der Abwasserreinigungsanlage verzichtet werden; ebenso entfällt die Messstelle „Ablauf biologischer Reaktor“.

- 3.5. Unabhängig von den landesrechtlichen Vorschriften zur Selbstüberwachung hat die Unternehmerin im Ablauf der Abwasseranlage, in der das Abwasser letztmalig behandelt wird, mindestens die folgenden Messungen in der 24-Stunden-Mischprobe vorzunehmen:

Tabelle 4: Mindestmessprogramm aufgrund Betreiberpflichten

| Täglich | Wöchentlich      | Monatlich                               | Jährlich    |
|---------|------------------|-----------------------------------------|-------------|
| AFS     | BSB <sub>5</sub> | Ethylendiamintetraessigsäure (EDTA)*    | Blei        |
| CSB     | P <sub>ges</sub> | Diethylentriaminpentaessigsäure (DTPA)* | Cadmium     |
|         | TN <sub>b</sub>  |                                         | Kupfer      |
|         |                  |                                         | Nickel      |
|         |                  |                                         | Quecksilber |
|         |                  |                                         | Zink        |

\* Wenn dieser Stoff im Prozess eingesetzt wird.

- 3.6. Durchflussmenge und Methangehalt des Biogases aus der anaeroben Abwasserbehandlung sind kontinuierlich zu messen.
- 3.7. Die Ausmündungsstelle ins Gewässer ist ausreichend zu sichern. Die Unternehmerin hat die Einleitungsstelle zu überwachen und in einem guten, betriebs- und verkehrssicheren Zustand zu halten. Auftretende Missstände sind umgehend zu beseitigen.
- 3.8. Die Einleitung kann im Rahmen der Staatlichen Einleiterüberwachung, in der Regel bis zu sechsmal im Jahr, durch die Erlaubnisbehörde unvermutet untersucht werden. Die Untersuchungen umfassen mindestens die in diesem Bescheid genannten Parameter. Die Unternehmerin hat die Untersuchungen zu dulden und die Kosten zu tragen.
- 3.9. Störungen der Abwasseranlagen, die sich auf die Einleitung in die *Werra* auswirken könnten, sind unverzüglich dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 31.6, zu melden.
- 3.10. Arbeiten an der betrieblichen Abwasserreinigungsanlage, die sich auf die Einleitung in die *Werra* auswirken könnten, sind mindestens 14 Tage vor dem Beginn der Arbeiten dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 31.6, schriftlich anzuzeigen.

- 3.11. Ein Konzept zur Vermeidung von hohen Sulfatkonzentrationen im Zulauf der betrieblichen Abwasserreinigungsanlage ist dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 31.6, bis zum **30.06.2026** vorzulegen.
- 3.12. Für den Fall einer Rechtsnachfolge wird abweichend von § 8 Abs. 4 WHG bestimmt, dass die Erlaubnis erst nach der Anzeige der Rechtsnachfolge bei der Erlaubnisbehörde durch den bisherigen Rechtsinhaber auf den Rechtsnachfolger übergeht. Die Rechtsnachfolge ist innerhalb von acht Wochen anzuzeigen. Solange die Rechtsnachfolge nicht angezeigt ist, verbleibt die Erlaubnis beim bisherigen Rechtsinhaber und dieser kommt weiter für etwaige entstehende Lasten, die aus der Erlaubnis resultieren, auf.

#### **4. Hinweise**

- 4.1. Diese Erlaubnis ist widerruflich.
- 4.2. Es gelten die Vorgaben der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), der AbwV und der EKVO in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- 4.3. Die allgemeinen Anforderungen der Buchstaben B und H Anhang 28 AbwV sind einzuhalten und im Betriebstagebuch nachzuweisen.
- 4.4. Die Überwachungswerte in Tabelle 1 gelten gemäß § 6 Abs. 1 AbwV auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf im Rahmen der Staatlichen Gewässeraufsicht durchgeführten Untersuchungen in vier Fällen die genannten Werte nicht überschreiten und kein Ergebnis die Werte um mehr als 100 Prozent übersteigt. Behördliche Untersuchungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.
- 4.5. Für die Kontrolle der betrieblichen Abwasserreinigungsanlage ist ein betriebliches Messprogramm aufzustellen und der Wasserbehörde auf Verlangen vorzulegen. Es muss die Mindestanforderungen des Anhangs 3 EKVO und des Anhang 28 AbwV erfüllen, ist eigenverantwortlich durchzuführen und im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 4.6. Die Unternehmerin hat ihre Einleitung zu überwachen. Sie hat diese Eigenüberwachung durch Vorlage des jährlichen Eigenkontrollberichts bis zum 31.03. des Folgejahres gegenüber dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 31.6, nachzuweisen.

- 4.7. Die innerbetrieblichen Entwässerungsleitungen und -kanäle für die Ableitung des gewerblichen Abwassers unterliegen der Eigenüberwachung nach Anhang 1 EKVO.
- 4.8. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen den Anforderungen des § 62 WHG entsprechen. Abwasserbelastungen aus diesen Anlagen sind grundsätzlich auszuschließen. Auf die Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) wird verwiesen.
- 4.9. Für die Eintragung ins Wasserbuch kommt das Niederschlagsgebiet *Werra* in Frage.
- 4.10. Soll die Einleitung über die Bescheiddbefristung hinaus fortgesetzt werden, so ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der Befristung ein entsprechender Antrag auf Erteilung einer neuen wasserrechtlichen Erlaubnis vorzulegen.
- 4.11. Dieser Bescheid wird entsprechend § 4 Abs. 2 S. 1 Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungen und Gewässerbenutzungen (IZÜV) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 S. 1 IZÜV öffentlich bekannt gemacht.

## I.

Die *DS Smith Paper Deutschland GmbH* produziert in ihrem Werk in Witzenhausen Wellpappe-Rohpapiere (Liner und Mediumpapiere) als Rollenware. Altpapiere werden dabei überwiegend für die Produktion verwendet. Deinking findet nicht statt. Holz wird nicht verwendet; ebenfalls findet keine oxidative Bleiche von Holzstoff statt. Es gibt keine Abwasseranfallstellen mit Streichfarbenabwasser.

Die Papiermaschine hat eine Produktionskapazität von mehr als 20 t/d. Die Maschinenkapazität wurde auf Antrag der Unternehmerin vom 27.03.2020 auf 1.500 t/d erhöht und bleibt in dieser Höhe festgesetzt.

Aufgrund der Daten des Eigenkontrollberichts für das Jahr 2024 ermittelt sich aus der Nettoproduktion von 436.100 t/a und einer Jahresabwassermenge 975.140 m<sup>3</sup>/a eine spezifische Abwassermenge von ca. 2,2 l/kg erzeugtes Produkt. Für die Nettoproduktion wird ein spezifischer Wasserverbrauch der Papiermaschine von 3,68 m<sup>3</sup>/t für das Jahr 2024 angegeben.

Die anfallenden Abwässer werden in der betriebseigenen Abwasserreinigungsanlage behandelt. Sie fallen unter den Anwendungsbereich des Anhang 28 AbwV. Die Abwässer werden biologisch (anaerob und aerob) behandelt.

Eine Entwässerung des Schlammes ist nicht notwendig. Bei den Anaerobreaktoren handelt es sich um geschlossene Systeme. Überschüssiges Gas wird durch eine Notfackel verbrannt. Die betriebliche Kläranlage wird kontinuierlich betrieben. Stapelbecken für Produktionsabwasser, in denen Faulungsprozesse stattfinden könnten, sind nicht bekannt.

Das verunreinigte Niederschlagswasser der befestigten Altpapierlagerplätze wird gesammelt und der Produktion, nicht der Abwasserreinigung, zugeführt.

Das aufnehmende Gewässer, die *Werra*, ist auf Höhe der Direkteinleitung als Gewässer Typ 9.2 und Gewässer des Epipotamals eingestuft.

Die in diesem Bescheid geregelte Einleitung war bereits durch die unter Ziffer 1 genannte Erlaubnis gemeinsam mit der Befugnis, gewerbliches Abwasser aus der Neutralisationsanlage und der Gelsterwasseraufbereitung, Niederschlagswasser vom Werksgelände und das gewerbliche Abwasser der Firma Procter & Gamble Manufacturing GmbH einzuleiten, erlaubt. Diese Erlaubnis war bisher bereits viermal geändert worden; die Niederschlagswassereinleitung wurde zwischenzeitlich durch Bescheid vom 27.06.2022 (Geschäftszeichen RPKS - 31.6-79 z 36/19-2019/14) neuregelt. Zur besseren Übersichtlichkeit und Verständlichkeit werden daher die unter Ziffer 1 erteilten Bescheide aufgehoben und separat neu geregelt. Der dritte Änderungsbescheid (Aktenzeichen 31.6 – 79 f 12 – 59.16 -E 2019 D) vom 09.11.2020 wird ersatzlos aufgehoben. Die Vorbelastung der Gelster ist jährlich mit der Abwasserabgabeerklärung neu zu beantragen.

Dieser Bescheid dient darüber hinaus der Umsetzung der Vorgaben des Maßnahmenprogramms Hessen zur Umsetzung der WRRL. Der Umfang der Änderungen bedingte zusätzlich eine Neufassung der wasserrechtlichen Erlaubnis.

Oberirdische Gewässer sind so zu bewirtschaften, dass ein guter ökologischer Zustand bzw. ein gutes ökologisches Potenzial erreicht werden kann (vgl. § 27 WHG). Um diese Bewirtschaftungsziele zu erreichen, war gemäß § 82 WHG ein Maßnahmenprogramm (MP) aufzustellen. Das Maßnahmenprogramm 2021-2027 zur Umsetzung der Wasser-Rahmenrichtlinie (WRRL) wurde vom Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV) als oberste Wasserbehörde nach § 54 Abs. 3 Hessisches Wassergesetz (HWG) am 02.12.2021 (StAnz. 51/2021 S. 1654) festgestellt.

Das Abwasser aus der Abwasserbehandlungsanlage der DS Smith Paper Deutschland GmbH wird in den Oberflächenwasserkörper *Werra*/Eschwege (DEHE\_41.2) eingeleitet. Um den guten ökologischen Zustand bzw. das gute ökologische Potenzial des Oberflächengewässerkörpers *Werra* im Hinblick auf den Parameter Phosphor zu erreichen, sind im Anhang 6-3 zum Maßnahmenprogramm Hessen 2021-2027 „Phosphoranforderungen an industrielle / gewerbliche Kläranlagen“ für die Einleitung aus der Abwasserreinigungsanlage der *DS Smith Paper Deutschland GmbH* Anforderungen zur Verminderung der Phosphoreinträge verbindlich festgelegt worden. Zur Umsetzung dieser Vorgaben zur Verminderung der Phosphoreinträge in die *Werra* werden der Überwachungswert und der Jahresmittelwert für Gesamt-Phosphor festgesetzt.

Die Höhe des Überwachungswertes und des Jahresmittelwertes für den Gesamt-Phosphor ergibt sich unmittelbar aus den Vorgaben des Maßnahmenplans Hessen zur Umsetzung der WRRL. Die übrigen Parameter werden in bisheriger Höhe festgesetzt. Hinsichtlich des Parameters CSB stellt Anhang 28 AbwV zwar lediglich auf die Festsetzung eines Frachtwertes ab, allerdings ist die Festsetzung eines Konzentrationswertes gemäß § 3 Abs. 1 Gesetz über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (AbwAG) vorgesehen. Darüber hinaus entspricht der gleichbleibend festgesetzte Wert der Leistungsfähigkeit der betrieblichen Abwasserreinigungsanlage.

Die neu aufgenommene ordnungsrechtliche Festsetzung einer maximalen Jahresabwassermenge als Höchstmenge erfolgte in Höhe der Prognose der Unternehmerin. Sie ermöglicht der Unternehmerin zum einen zukünftige Entwicklungsmöglichkeiten und zum anderen erfolgt eine Begrenzung der maximale Schadstofffrachten in den Vorfluter. Die hydraulische Begrenzung ergibt sich aus der Leistungsfähigkeit der Abwasserreinigungsanlage und entspricht dem bisherigen Wert.

Die abwasserabgaberelevante Jahresschmutzwassermenge konnte in bisheriger Höhe festgesetzt werden. Dies entspricht dem Durchschnitt der Jahresschmutzwassermengen der letzten fünf Kalenderjahre.

Der Einfluss der Direkteinleitung der Unternehmerin auf die *Werra* wurde hinsichtlich Temperatur, Sauerstoffzehrung und pH-Wert geprüft. Im Rahmen einer Mischungsrechnung unter Berücksichtigung der maximal möglichen Abwassermenge und des mittleren Niedrigwassers der *Werra* konnte unabhängig von der Jahreszeit gezeigt werden, dass die Direkteinleitung bei Einhaltung der Bescheidwerte nur geringe Auswirkungen auf das Gewässer hat. Ein zusätzliches Messprogramm in der *Werra* oberhalb und unterhalb der Einleitung der Unternehmerin ist bei Einhaltung der Bescheidwerte nicht erforderlich.

Die Nebenbestimmung 3.2 wurde durch die am 17.03.2026 vorgelegten Unterlagen bereits vollständig erfüllt.

Mit Schreiben vom 19.02.2026 wurde der Unternehmerin Gelegenheit zur Stellungnahme gemäß § 28 Abs. 1 HVwVfG gegeben. Die Stellungnahme erfolgte am 16.03.2026 ohne Einwendungen.

## II.

Die Direkteinleitererlaubnis vom 16.08.2007 (Aktenzeichen 31.4 – 79 f 12 – 59.16 – E 10-2007 – D) wird gem. § 18 WHG und in Verbindung mit § 49 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 HVwVfG widerrufen. Demnach darf ein rechtmäßiger, begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn der Widerruf gemäß § 49 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 Alt. 1 HVwVfG durch Rechtsvorschrift, hier § 18 WHG, zugelassen ist. Bei obigem Erlaubnisbescheid handelt es sich um einen rechtmäßigen begünstigenden Verwaltungsakt, mit dem eine Befugnis zur Einleitung von Abwasser in das Gewässer *Werra* einhergeht.

Der neue Erlaubnisbescheid ergeht gemäß §§ 8-10 WHG. Die Benutzung eines Gewässers bedarf gemäß § 8 WHG grundsätzlich der wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung. Der Begriff der Benutzung umfasst gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG auch, wie im vorliegenden Fall, das Einleiten von Stoffen in ein Gewässer.

Das Vorliegen der Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis wurde anhand der Tatbestände der §§ 12, 27, 57 und 60 WHG und des Anhang 28 der AbwV, der Vorgaben der WRRL sowie sonstiger rechtlicher Vorschriften und technischer Abhandlungen zum derzeit gültigen allgemein anerkannten Stand der Technik geprüft.

Im Verlauf des Erlaubnisverfahrens war festzustellen, ob die Erlaubnisvoraussetzungen gemäß § 12 in Verbindung mit § 57 WHG und des Anhanges 28 AbwV unter Berücksichtigung des Verschlechterungsverbots gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 1 WHG und der WRRL für diesen Erlaubnistatbescheid vorliegen oder ob diese durch Nebenbestimmungen gemäß § 10 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 WHG herbeigeführt werden können.

Die Abwassereinleitung der *DS Smith Paper Deutschland GmbH* unterliegt dem Anhang 28 AbwV, der Anforderungen an das Abwasser für die Einleitstelle und vor Vermischung festlegt.

Für diese Gewässerbenutzung ergaben sich im Rahmen der erneuten fachtechnischen Prüfung keine Versagensgründe im Sinne des § 12 in Verbindung mit § 57 WHG und des Anhangs 28 AbwV.

Die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis obliegt gemäß § 100 WHG als staatliche Aufgabe den Wasserbehörden. Insbesondere ergibt sich die Zuständigkeit der Oberen Wasserbehörde aus § 65 Abs. 1 HWG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 3, 5 Buchstabe a der Hessischen Wasserzuständigkeitsverordnung (WasserZustVO).

Eine Befristung der Einleiterlaubnis (Ziffer 3.1) auf einen Zeitraum von 15 Jahren wurde für notwendig erachtet. Eine Befristung ist erforderlich, um Änderungen der tatsächlichen Gegebenheiten, aber auch der nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung aber auch der Ordnung des Wasserhaushalts Rechnung zu tragen. Die Entwicklung der rechtlichen Rahmenbedingungen, insbesondere auch des europäischen Gemeinschaftsrechts, der technischen Weiterentwicklungen (Stand der Technik) sowie betriebliche Veränderungen erfordern daher eine Befristung der Erlaubnis.

Die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse und Anforderungen im Gewässer- und Umweltschutz sind für die Zukunft nicht über einen Zeitraum von 15 Jahren hinaus ausreichend überschaubar.

Die Befristung und die Auflagen werden aufgrund §§ 10 und 12 Abs. 2 WHG in Verbindung mit §§ 13 Abs. 1 WHG; 36 HVwVfG erteilt.

Die abwasserabgaberelevante Jahresschmutzwassermenge war gemäß § 6 Abs. 1 Satz 5 Hessisches Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) festzusetzen.

Die Festsetzung der Temperatur- und pH-Werte erfolgt gemäß Ziffer 2.1.2 und 2.1.2 der Anlage 7 der Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer (Oberflächengewässerverordnung – OGewV).

Gemäß § 70 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 HWG und den §§ 1, 2, 11 und 12 des Hessischen Verwaltungskostengesetz (HVwKostG) sind vom Antragsteller zu tragende Kosten (Gebühren und Auslagen) zu erheben.

#### Zu Ziffer 3.2: Aktualisierung Unterlagen

Die Unterlagen sind neu zusammenzustellen, weil die derzeit vorliegenden Unterlagen nicht mehr den aktuellen Stand der Direkteinleitung abbilden. In der Vergangenheit durchgeführte Änderungen wurden dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 31.6,

angezeigt. Diese Änderungen erforderten kein neues Erlaubnisverfahren. Die vorzulegenden Unterlagen sind im Umfang auf das notwendige Maß für ein Verständnis des Sachverhalts der Direkteinleitung begrenzt worden.

#### Zu Ziffer 3.3: Probenahmestelle

Für die Anforderungen an das Abwasser vor der Einleitung in das Gewässer wird gemäß § 5 Abs. 2 AbwV der Ablauf der betrieblichen Abwasserreinigungsanlage als Bezugspunkt festgesetzt. Die bisherige Probenahmestelle kann beibehalten werden. Eine entsprechende Beschriftung ist anzubringen.

#### Zu Ziffer 3.4: Eigenkontrolle

Der Umfang der Eigenkontrolle ergibt sich aus Anhang 3 EKVO. Die Zuordnung der Abwasserreinigungsanlage in eine festgelegte Größenklasse richtet sich gemäß Anhang 3 Nr. 1 EKVO in Verbindung mit Anhang 1 Buchstabe C Abs. 2 AbwV nach den Bemessungswerten der Abwasserreinigungsanlage, wobei die Fracht an BSB<sub>5</sub> des unbehandelten Schmutzwassers zugrunde gelegt wird. Die Abstimmung auf die Bemessungsausbaugröße ist für kommunale Kläranlagen sinnvoll, aufgrund der abweichenden Abwassercharakteristik muss bei gewerblichen Abwasserreinigungsanlagen auf die tatsächliche stoffliche Belastung abgestellt werden.

Die tatsächliche stoffliche Belastung gibt die Unternehmerin in den Eigenkontrollen der letzten fünf Kalenderjahre jeweils größer 300.000 Einwohnergleichwerten an. Somit ist die betriebliche Abwasserreinigungsanlage der Größenklasse 5 zuzuordnen.

Das Abwasser aus der Papierproduktion enthält kaum Stickstoff- und Phosphorverbindungen, so dass diese für die biologischen Abbauprozesse extra hinzugefügt werden. Daher können die Messungen für P<sub>ges</sub>, TN<sub>b</sub> und N<sub>ges</sub> im Zulauf zur Abwasserreinigungsanlage entfallen. Ebenso liegt die Temperatur im Belebungsbecken bei Normalbetrieb immer über 12°C, da die Abwassertemperatur der vorgeschalteten anaeroben Reinigung im mesophilen Bereich liegt. Somit ist diese Messstelle „Ablauf biologischer Reaktor“ irrelevant.

#### Zu Ziffer 3.5: Mindestmessprogramm aus Betreiberpflichten

Das tägliche, wöchentliche und monatliche Messprogramm ergibt sich unmittelbar aus Buchstabe H Abs. 1 Nr. 1 Anhang 28 AbwV. Das jährliche Messprogramm ergibt sich unmittelbar aus Buchstabe H Abs. 1 Nr. 2b) Anhang 28 AbwV in Verbindung mit § 5 Abs. 3 AbwV. Abweichend von den dort festgeschriebenen Regelungen ist das Messprogramm nicht an der Einleitstelle in das Gewässer, sondern im Ablauf der betrieblichen Abwasserreinigungsanlage durchzuführen. Die ist nach § 5 Abs. 2 AbwV

zulässig und im konkreten Fall dadurch geboten, dass zwischen dem Ablauf der betrieblichen Abwasserreinigungsanlage und der Einleitstelle ins Gewässer noch ein weiterer Abwasserstrom in den Kanal eingeleitet wird.

#### Zu Ziffer 3.6: Überwachung Biogas

Die Hauptabbauleistung der Kläranlage erfolgt im Bereich der anaeroben Abwasserbehandlung. Wenn weniger in Methan umgewandelt wird, bedeutet dies häufig, dass der Abbau nicht optimal läuft und mit mehr Fettsäuren zu rechnen ist. Dies kann einen Frachtstoß für die biologische Abwasserreinigung bedeuten und weitere Probleme in der Belebung nach sich ziehen.

Die kontinuierliche Messung des Methangehaltes ermöglicht eine schnelle Reaktion auf verändertes Abbauverhalten in der Anaerobie und das Treffen von Maßnahmen zum Schutz der biologischen Abwasserreinigung und somit der Direkteinleitung. Diese Vorgabe ist in Punkt 1.1.6 der BVT-Schlussfolgerungen für die Zellstoff- und Papierindustrie enthalten.

#### Zu Ziffer 3.7: Ausmündungsstelle ins Gewässer

Die Anforderungen an die Ausmündungen ins Gewässer entsprechen den Grundsätzen der Bewirtschaftung oberirdischer Gewässer, die in den §§ 25 bis 42 WHG niedergeschrieben sind.

#### Zu Ziffer 3.8: Staatliche Überwachung

Im Rahmen der Gewässeraufsicht gemäß § 100 WHG sind regelmäßige staatliche Abwasseruntersuchungen erforderlich. Diese müssen die Vorgaben des § 6 Abs. 1 AbwV erfüllen. Die Kostentragungspflicht ergibt sich aus § 70 Abs.2 S.1 HWG.

#### Zu Ziffer 3.9: Betriebsstörungen und zu Ziffer 3.10: Arbeiten an der betrieblichen Abwasserreinigungsanlage

Die Nebenbestimmungen dienen der Konkretisierung der Vorgaben des § 61 WHG, § 40 HWG und § 8 EKVO.

#### Zu Ziffer 3.11: Konzept zu Sulfat

Die Störfälle in 2024 waren aufgrund von zu hohen Sulfatkonzentrationen durch häufigere Nutzung von Brunnenwasser entstanden. Das Konzept muss die Maßnahmen zur Beseitigung der Ursache für die hohen Sulfatkonzentrationen enthalten. Die Frist bis

zum **30.06.2026** wird als angemessen betrachtet. Die Forderung der Vorlage des Konzeptes erfolgt gemäß § 100 Abs. 1 S. 2 WHG.

Zu Ziffer 3.12: Rechtsnachfolge

Die Rechtsnachfolge, also der mögliche Übergang der Erlaubnis vom hiesigen Adressanten auf einen Rechtsnachfolger, wird in hiesiger Erlaubnis in Ziffer 3.12 abweichend von § 8 Abs. 4 WHG geregelt.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats** nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

Verwaltungsgericht Kassel  
Goethestr. 41 – 43  
34119 Kassel

erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Stephanie Meyer